

RS Vwgh 1993/9/21 90/14/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2;

EStG 1972 §28 Abs1;

LiebhabereiV §1 Abs1;

LiebhabereiV §1 Abs2;

LiebhabereiV §2 Abs3;

LiebhabereiV §2 Abs4;

LiebhabereiV §3 Abs3;

LiebhabereiV §3 Abs4;

Beachte

vgl. jedoch im fortgesetzten Verfahren VfGH E 1995/03/07, B 301/94; Besprechung in ÖStZ 1995, 245: ZORN, "Schafft VfGH Paradies für Verlustmodelle";

Rechtssatz

Bei der Tätigkeit der bloßen Anmietung und Weitervermietung eines (betriebsbereiten) Hotelgebäudes mit allen seinen Einrichtungen ist schon nach relativ kurzer Zeit mit einem Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu rechnen, weil die Anmietung und Weitervermietung von (fertiggestellten) Gebäuden üblicherweise nicht mit besonders hohen Investitionen verbunden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140057.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>